

Das **Bayerische Gesundheitsministerium für Gesundheit und Pflege** hat mit Datum vom 26. März 2020 an die Kreisverwaltungsbehörden, den Bestatterverband Bayern e. V. und an die Friedhofsträger eine gegenüber der Version vom 19. März leicht veränderte „Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020“ veröffentlicht.

Im Folgenden sind die entscheidenden Passagen des Erlasses zitiert:

„In Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit haben wir den Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 19. März 2020 Kriterien an die Hand gegeben, auf deren Basis über Ausnahmegenehmigungen für Bestattungen [...] entschieden werden konnte. Mittlerweile hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 24. März 2020 die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie erlassen. Nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist [...] das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

Beerdigungen im engsten Familienkreis stellen [...] triftige Gründe für das Verlassen der eigenen Wohnung dar. Für solche Beerdigungen im engsten Familienkreis [...] bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung im Einzelfall. Diese Beerdigungen dürfen daher durchgeführt werden.

Die Trauergesellschaft darf nur aus Familienmitgliedern des engsten Familienkreises bestehen. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet.

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist bei der Durchführung von Beerdigungen im engsten Familienkreis ferner Folgendes zu beachten:

- *Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.*
- *Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.*
- *Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.*
- *Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.*
- *Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind unzulässig.*
- *Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.*
- *Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.*
- *Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.*
- *Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen.*
- *Im Übrigen wird empfohlen, Bestattungen - soweit möglich - zu verschieben.*
- *Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten.*
- *Bei Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird“.*